

Statuten

der Freisinnige-Demokratischen Partei der Stadt St.Gallen

Verabschiedet durch die digitale Mitgliederversammlung vom 17.02.2022 in St.Gallen (Stand am 17.02.2022)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

¹ Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt St.Gallen (FDP.Die Liberalen Stadt St.Gallen, im Folgenden Stadtpartei genannt) will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt St.Gallen wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der FDP.Die Liberalen.

Rechtsform und Sitz

Art. 2

¹ Die Stadtpartei bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch und ist eine Ortspartei gem. Statuten der FDP.Die Liberalen Kanton St.Gallen.
² Sitz des Vereins ist St.Gallen.

Tätigkeit

Art. 3

¹ Die Stadtpartei bezweckt im Rahmen ihres Parteiprogrammes die Durchsetzung des freisinnigen Gedankengutes.
² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.
³ Sie wirkt – soweit nötig – beratend, betreuend sowie koordinierend und löst die politischen Aufgaben im Gebiet der Stadt St.Gallen, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen nach Verfassung und Gesetz.

II. MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art. 4

¹ Mitglied kann jede Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung werden, die sich zu den Grundsätzen der FDP.Die Liberalen bekennt.

Beitritt

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt.
² Die Parteileitung kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen ablehnende Entscheide der Parteileitung besteht ein Rekursrecht an die darauf folgende Mitgliederversammlung.
³ Wer die Mitgliedschaft erwirbt, ist automatisch Mitglied der regionalen, kantonalen und nationalen Organisation der FDP.Die Liberalen nach deren Statuten.
⁴ In der Stadt wohnhafte Mitglieder der jungfreisinnigen Organisation im Wahlkreis

können Mitglied der Stadtpartei sein.

⁵ Als Mitglied zählt ausschliesslich, wer im zentralen Adressverwaltungssystem als solches erfasst ist.

Mitgliederbeitrag	Art. 6 ¹ Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Ende / Austritt / Ausschluss	Art. 7 ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein allfälliger Austritt ist schriftlich an die Parteileitung zu richten. ² Die Parteileitung kann Mitglieder-ohne Angabe eines Grundes aus der Stadtpartei ausschliessen. ³ Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die darauffolgende Mitgliederversammlung.

III. ORGANE DER STADTPARTEI

Organe	Art. 8 ¹ Die Organe der Stadtpartei sind: - die Mitgliederversammlung; - die Parteileitung; - der Parteileitungsausschuss; - die Kontrollstelle.
Amtsduer	Art. 9 ¹ Die Amtsdauer aller Organe und gewählten Funktionen beträgt vier Jahre. ² Sie beginnt im Jahr nach den Gesamterneuerungswahlen für das Stadtparlament.
Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ	Art. 10 ¹ Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet mit dem Tod, Rücktritt, Abberufung oder Verlust der Mitgliedschaft.
Abberufung	Art. 11 ¹ Die Mitgliederversammlung kann die Parteileitung oder einzelne Mitglieder derselben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen. ² Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat die Parteileitung oder das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.
Protokoll	Art. 12 ¹ Über alle Zusammenkünfte der Organe ist ein Protokoll zu führen. ² Die Protokolle werden anlässlich der jeweils nächsten Zusammenkunft des Organs zur Genehmigung vorgelegt.
Vorsitz und Vertretung	Art. 13 ¹ Den Vorsitz aller Organe mit Ausnahme der Kontrollstelle hat die Stadtparteipräsidentin oder der Stadtparteipräsident inne. ² Er wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten: - bei Abwesenheit; - wenn sie oder er sich im Ausstand befindet.

³ Bei Abwesenheit oder Ausstand sowohl der Stadtparteipräsidentin oder des Stadtparteipräsidenten als auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, kann das Organ mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten bestimmen, der die Zusammenkunft leitet.

Geheime Abstimmungen und Wahlen

Art. 14

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

² Der Parteileitungsausschuss, die Parteileitung oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eines Organs können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

³ Anträge auf geheime Abstimmungen oder Wahlen können jederzeit erfolgen.

Ordnungsanträge

Art. 15

¹ Mitglieder eines Organs können jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.

² Ordnungsanträge werden durch den Vorsitzenden umgehend zur Abstimmung gebracht.

**Zeichnungsbe-
rechtigung**

Art. 16

¹ Ausschliesslich Mitglieder des Parteileitungsausschusses sind zeichnungsberechtigt.

² Für sämtliche Belange, welche die Stadtpartei verpflichten, gilt Kollektivunterschrift zu zweien.

³ Der Parteileitungsausschuss legt die Zeichnungsberechtigung für die Amtsdauer fest.

a. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bedeutung

Art. 17

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Stadtpartei.

² Der Parteileitungsausschuss und die Parteileitung sind ihr gegenüber verantwortlich.

³ Die Versammlungen sind öffentlich, soweit die Parteileitung oder die Mitgliederversammlung nichts anderes entscheiden.

Zusammensetzung

Art. 18

¹ Zutritt haben grundsätzlich alle Mitglieder.

**Einberufung
und Zusammen-
tritt**

Art. 19

¹ Die Mitgliederversammlung tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs.

² Sie wird schriftlich durch den Parteileitungsausschuss einberufen.

³ Sie muss ausserdem einberufen werden auf Beschluss:

- der Parteileitung;
- der Kontrollstelle.

⁴ Sie muss ausserdem einberufen werden auf Begehren:

- von einem Viertel der Stimmberechtigten nach Art. 22.

⁵ Das Begehren auf Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter Angabe mindestens eines Traktandums an den Parteileitungsausschuss zu erfolgen. Sie muss spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

⁶ Die Antragsstellerinnen oder Antragsteller können eine längere Frist zur Einberufung einräumen.

Einladung, Traktanden, Anträge**Art. 20**

¹ Die Einladung erfolgt durch den Parteileitungsausschuss spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

² Die Einladung hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Anträge der Parteileitung und des Parteileitungsausschuss können der Einladung beigelegt werden. Traktanden nach Art. 19 Abs. 5 sind zwingend aufzuführen.

³ Anträge zur Änderung der Traktandenliste können bis 5 Tage vor der Versammlung beim Parteileitungsausschuss eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob das Traktandum auf die Traktandenliste gesetzt wird. Der Parteileitungsausschuss kann einen Gegenantrag formulieren.

⁴ Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Zuständigkeit**Art. 21**

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Gegenstände, welche ihr durch die Statuten zugewiesen werden.

² Insbesondere:

- wählt sie die Stadtparteipräsidentin oder den Stadtparteipräsidenten;
- wählt sie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- wählt sie die Mitglieder der Parteileitung soweit sie dieser nicht von Amtes wegen angehören;
- wählt sie die Kontrollstelle;
- nominiert sie Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter in der Stadt St.Gallen, welche der Volkswahl unterliegen;
- verabschiedet sie Nominationsvorschläge zuhanden der regionalen oder kantonalen Mitgliederversammlung für Kandidatinnen oder Kandidaten für öffentliche Ämter, welche der Volkswahl unterliegen;
- nimmt sie den Tätigkeitsbericht der Parteileitung ab und entscheidet über die Entlastung derselben;
- beschliesst sie bei Wahlen über Listenverbindungen;
- legt die Leitlinien für die politische Tätigkeit der Stadtpartei fest;
- beschliesst sie über Stellungnahmen zu städtischen Volksabstimmungen und Volkswahlen von weitreichender Bedeutung;
- genehmigt sie die Rechnung und verabschiedet sie das Budget der Stadtpartei;
- widerruft sie Beschlüsse der Parteileitung;
- delegiert sie Kompetenzen oder Geschäfte im Einzelfall an die Parteileitung;

Stimmrecht**Art. 22**

¹ Ausschliesslich Mitglieder, welche zum Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Mitgliederversammlung im zentralen Adressverzeichnis eingetragen sind, haben ein Stimmrecht.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassung**Art. 23**

¹ Bei Wahlen, Nominierungen und bei der Verabschiedung von Nominationsvorschlägen ist im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

b. PARTEILEITUNG

Bedeutung

Art. 24

¹ Die Parteileitung ist das strategische Organ der Stadtpartei.

² Die Zusammenkünfte sind nicht öffentlich, soweit die Parteileitung nichts anderes entscheidet.

Zusammensetzung

Art. 25

¹ Die Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Parteileitungsausschuss;
- 4 – 5 freigewählten Mitgliedern;
- den freisinnigen Mitgliedern des St.Galler Stadtrates;
- einer Vertretung der Regionalpartei;
- je einer Vertretung der Partnerorganisationen FDP Frauen, Jungfreisinnige und Umweltfreisinnige.

Einberufung und Zusammen- tritt

Art. 26

¹ Die Parteileitung tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.

² Sie wird schriftlich durch den Parteileitungsausschuss einberufen.

³ Sie muss ausserdem einberufen werden auf Begehren:

- des Parteileitungsausschusses
- von vier ihrer Mitglieder.

⁴ Das Begehren auf Einberufung der Parteileitung hat schriftlich und unter Angabe mindestens eines Traktandums an die Parteileitungsausschuss zu erfolgen. Sie muss spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

⁵ Die Antragstellerinnen oder Antragsteller können eine längere Frist zur Einberufung einräumen.

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 27

¹ Die Einladung erfolgt durch den Parteileitungsausschuss spätestens 7 Tage vor der Zusammenkunft.

² Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Anträge der Parteileitungsausschuss können der Einladung beigelegt werden. Traktanden nach Art. 26 Abs. 4 sind zwingend aufzuführen.

³ Anträge zur Änderung der Traktandenliste oder Anträge zu einzelnen Geschäften können jederzeit erfolgen.

⁴ Die Änderung der Traktandenliste erfordert das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Zuständigkeit

Art. 28

¹ Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt der Massgaben der vorliegenden Statuten selbst.

² Sie beschliesst über alle Gegenstände, welche ihr durch die Statuten zugewiesen werden, sowie über alle Gegenstände, welche nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

³ Insbesondere:

- trägt sie die Verantwortung für die mittel- und langfristige Strategie der Stadtpartei;
- wählt sie die Mitglieder des Parteileitungsausschusses, sofern sie diesem

- nicht von Amtes wegen angehören;
- wählt sie die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder von (permanenten und vorübergehenden) Ausschüssen, denen sie Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegiert;
- nominiert sie Delegierte zuhanden der Kantonalpartei;
- stellt sie Anträge an die Mitgliederversammlung;
- beschliesst sie über Stellungnahmen zu städtischen Volksabstimmungen und Volkswahlen von untergeordneter Bedeutung, für deren Beratung keine Mitgliederversammlung einberufen wird.
- bereitet sie die Wahlen auf allen staatlichen Ebenen nach Verfassung und Gesetz vor und / oder koordiniert diese;
- genehmigt sie das Konzept für die Wahlen in den Stadtrat und das Stadtparlament.
- erlässt und ändert sie Reglemente zur Reglementierung aller Geschäfte und Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der vorliegenden Statuten sind;
- setzt sie die Mandatsbeiträge fest;
- fördert sie die Aktivitäten der Stadtpartei in den Quartieren;
- kann sie Beschlüsse des Parteileitungsausschusses widerrufen;
- kann sie Geschäfte im Einzelfall an den Parteileitungsausschuss delegieren.

Stimmrecht**Art. 29**

¹ Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassung**Art. 30**

¹ Bei Wahlen und Nominierungen ist im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

² Beschlüsse über den Erlass und die Änderungen von Reglementen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Parteileitung.

³ Beschlüsse über Vernehmlassungen oder Stellungnahmen zu städtischen, kantonalen und eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsvorlagen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁵ Bei dringlichen Geschäften kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Parteileitung ihre Stimme abgeben. Verlangt ein Mitglied der Parteileitung Beratung an einer Sitzung, ist der Zirkularbeschluss ungültig.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

c. PARTEILEITUNGSAUSSCHUSS**Bedeutung****Art. 31**

¹ Der Parteileitungsausschuss ist das operative Organ der Stadtpartei.

² Die Zusammenkünfte sind nicht öffentlich, soweit die Parteileitungsausschuss nichts anderes entscheidet.

Zusammensetzung**Art. 32**

¹ Die Parteileitungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- der Stadtparteipräsidentin oder dem Stadtparteipräsidenten;

- den 2 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
- der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten;
- 2 freigewählten Mitgliedern;
- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

² Die Parteileitung kann eine Person als Wahlkampfleiterin oder Wahlkampfleiter zusätzlich in den Parteileitungsausschuss wählen.

³ Nach Bedarf können durch die Parteileitung weitere Mitglieder aus ihrem Kreis temporär und ohne Stimmrecht bestimmt werden.

⁴ Der Parteileitungsausschuss kann für einzelne Sitzungen zusätzliche Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Einberufung und Zusammen- tritt

Art. 33

¹ Die Parteileitungsausschuss tagt so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechs Mal jährlich.

² Er wird schriftlich durch den Stadtparteipräsidenten einberufen.

³ Er muss ausserdem auf Begehren zwei seiner Mitglieder einberufen werden.

⁴ Das Begehren auf Einberufung der Parteileitungsausschuss hat schriftlich und unter Angabe mindestens eines Traktandums an den Regionalpräsidenten zu erfolgen. Sie muss spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

⁵ Die Antragsstellerinnen und Antragsteller können eine längere Frist zur Einberufung einräumen.

Einladung, Trak- tanden, Anträge

Art. 34

¹ Die Einladung erfolgt durch den Stadtparteipräsidenten spätestens 7 Tage vor der Zusammenkunft.

² Diese hat eine vollständige Traktandenliste zu enthalten. Traktanden nach Art. 33 Abs. 4 sind zwingend aufzuführend.

³ Anträge zur Änderung der Traktandenliste oder Anträge zu einzelnen Geschäften können jederzeit erfolgen.

⁴ Die Änderung der Traktandenliste erfordert das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Zuständigkeit

Art. 35

¹ Der Parteileitungsausschuss konstituiert sich unter Vorbehalt der Massgaben dieser Statuten grundsätzlich selbst.

² Er beschliesst über alle Gegenstände, welche ihm durch die Statuten zugewiesen werden.

³ Insbesondere:

- führt er die laufenden Geschäfte und die Rechnung;
- führt er die Personalplanung;
- vollzieht er Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Parteileitung;
- stellt er Anträge an die Parteileitung;
- beschliesst er über Vernehmlassungen und andere Stellungnahmen;
- verantwortet er die Gesamtkommunikation der Stadtpartei;
- bereitet er die Zusammenkünfte der Parteileitung und Wahlgeschäfte zuhanden der Parteileitung vor;
- legt er die Tätigkeitsplanung fest;
- koordiniert er die Tätigkeiten aller Parteiorgane;
- stellt er die Verbindung zwischen Parteiorganen und freisinnigen Vertreterinnen und Vertretern in den städtischen, kantonalen und eidgenössischen Behörden sicher;

- stellt er die Verbindung zu der städtischen, kantonalen und der eidgenössischen Organisation der FDP und zu Partnerorganisationen sicher;
- erledigt er dringende Geschäfte im Interesse der Stadtpartei, die keinen Aufschub zulassen.
- Kann er-Geschäfte an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer oder ein Mitglied der Parteileitung delegieren;
- Beaufsichtigt er die Geschäftsstelle.

⁴ Der Parteileitungsausschuss kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Stadtpartei nach aussen.

⁵ Die Parteileitung ist in geeigneter Form über die in der Parteileitungsausschuss behandelten Geschäfte zu orientieren.

Stimmrecht

Art. 36

¹ Der Parteileitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassung

Art. 37

¹ Beschlüsse, für die die vorliegenden Statuten keine Regelung treffen, erfordern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

² Bei dringlichen Geschäften kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgen. Der Beschluss erlangt nur Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Parteileitungsausschuss ihre Stimme abgeben. Verlangt ein Mitglied des Parteileitungsausschuss Beratung an einer Sitzung, ist der Zirkularbeschluss ungültig.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

d. Kontrollstelle

Kontrollstelle

Art. 38

¹ Die Kontrollstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Geschäfts- und Rechnungsführung der Stadtpartei.

² Sie erfolgt durch zwei Revisorinnen oder Revisoren.

³ Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung.

IV. EINRICHTUNGEN DER STADTPARTEI

Fraktion

Art. 39

¹ Die Fraktion im Stadtparlament ist der Zusammenschluss der Mitglieder des Stadtparlaments, die dem freisinnig-liberalen Gedankengut und den liberalen Werten verpflichtet sind. Die Fraktion setzt die Ziele und das Wahlprogramm der Partei um. Sie legt an der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.

² Ziel der Fraktionstätigkeit ist die Durchsetzung des freisinnig-liberalen Gedankengutes in der städtischen Politik.

³ Die Fraktion konstituiert sich selbst. Sie ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst und legt ihre Arbeitsweise eigenständig fest.

⁴ Mitglieder der Fraktion sind die Mitglieder des Stadtparlaments, die auf einer Wahlliste der Stadtpartei gewählt wurden.

⁵ Beschlüsse über die Bildung von Fraktionsgemeinschaften oder die Aufnahme von einzelnen Mitgliedern des Stadtparlaments können mit 2/3 der Stimmen aller Fraktionsangehörigen gefasst werden.

⁶ Die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtparteipräsidentin oder der Stadtparteipräsident

dent (sofern sie oder er nicht dem Stadtparlament angehören) und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (sofern sie oder er mit der Führung des Fraktionssekretariats beauftragt ist) werden zu den Fraktionssitzungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

⁷ Stadtpartei und Fraktion arbeiten eng zusammen. Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung. Dabei berücksichtigt sie die Entscheide der Mitgliederversammlung und der Parteileitung. Über Anträge, die von der Mitgliederversammlung oder der Parteileitung überwiesen werden, hat sie Beschluss zu fassen.

Geschäftsstelle

Art. 40

¹ Die Parteileitung kann eine Geschäftsstelle einrichten oder eine andere Organisation mit der Führung einer Geschäftsstelle beauftragen.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt den Vorsitz über die Geschäftsstelle.

³ Die Parteileitung oder der Parteileitungsausschuss können Aufgaben oder Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich an die Geschäftsstelle delegieren.

⁴ Die Fraktion kann die Führung des Fraktionssekretariats an die Geschäftsstelle übertragen.

Ausschüsse

Art. 41

¹ Von der Parteileitung eingesetzte Ausschüsse sind Stabsstellen der Parteileitung.

² Ausschüsse sind:

- Stäbe;
- Arbeitsgruppen;
- Komitees;
- Kommissionen;
- weitere Gremien.

³ Den Vorsitz hat in der Regel ein Mitglied der Parteileitung.

⁴ Die Ausschüsse:

- sind vollumfänglich der Parteileitung verantwortlich;
- arbeiten Vorschläge zuhanden der Parteileitung aus;
- können im Rahmen des Budgets mit eigenen Mitteln ausgestattet werden;
- können im Rahmen ihrer zugewiesenen Kompetenzen ihre eigene Aussenkommunikation führen.

⁵ Die Wahlkampfleiterin oder der Wahlkampfleiter hat in einem Ausschuss für die Vorbereitung und Koordination des Wahlkampfs für den Stadtrat und das Stadtparlament den Vorsitz.

V. FINANZEN DER STADTPARTEI

Finanzen

Art. 42

¹ Die zur Finanzierung der Stadtpartei notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Mandatsbeiträge;
- Spenden;
- weiteren Einnahmen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Art. 43

¹ Die Stadtpartei haftet ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Stadtpartei ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevision Art. 44

¹ Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

² Erfolgt ein Antrag auf Statutenrevision ohne gleichzeitiges gültiges Begehren auf Einberufung einer Mitgliederversammlung wird der Antrag anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.

³ Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung Art. 45

¹ Die Stadtpartei wird aufgelöst, wenn an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.

² Die Aktiven und die Akten werden der kantonalen Organisation der FDP. Die Liberalen St.Gallen übergeben.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bis-

herigen Rechtes

Art. 46
¹ Die Statuten vom 08. März 2017 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 47

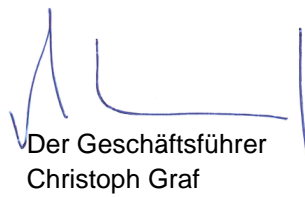
dieser Statuten

¹ Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Parteileitung rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft.

St.Gallen, den 17.02.2022



Der Stadtparteipräsident
Kantonsrat Oskar Seger

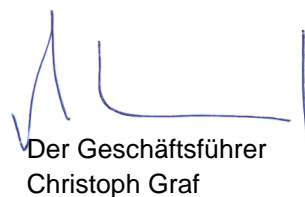


Der Geschäftsführer
Christoph Graf

Die vorliegenden Statuten wurden am 30.03.2022 in St.Gallen durch die kantonale Parteileitung genehmigt.



Der Kantonalpräsident
Kantonsrat Raphael Frei



Der Geschäftsführer
Christoph Graf